



## Geschäftsordnung

19. ÖGB-Bundesfrauenkongress  
19. April 2023

# Inhalt

---

§ 1.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2.	Aufgaben	3
§ 3.	Organe	4
§ 4.	ÖGB-Bundesfrauenkongress	4
§ 5.	ÖGB-Bundesfrauenvorstand	6
§ 6.	ÖGB-Bundesfrauenpräsidium	7
§ 7.	ÖGB-Bundesfrauensekretariat	7
§ 8.	ÖGB-Landesfrauenkonferenz	7
§ 9.	ÖGB-Landesfrauenvorstand	8
§ 10.	ÖGB-Landesfrauenpräsidium	9
§ 11.	ÖGB-Landesfrauensekretariat	9
§ 12.	ÖGB-Regionalfrauenkonferenz	9
§ 13.	ÖGB-Regionalfrauenvorstand	10
§ 14.	ÖGB-Regionalfrauenpräsidium	10
§ 15.	Vertretung der ÖGB-Bundesfrauen nach außen	11
§ 16.	Funktionsdauer	11
§ 17.	Wahlen und Beschlüsse	11
§ 18.	Sonstige Bestimmung	11

## IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,  
Tel.: 01/534 44-0, Fax: 01/534 44-204, E-Mail: oegb@oegb.at, Web: www.oegb.at  
DVR-Nr. 0046655, ZVR 576 439 352  
Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien,  
Johann-Böhm-Platz 1, Tel.: 01/662 32 96, Fax: 01/662 32 96-39793,  
Web: www.oegbverlag.at  
Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

# Geschäftsordnung der ÖGB-Bundesfrauenabteilung

## Präambel

Unser Ziel ist die Gleichstellung in Beruf und Gesellschaft. Auf dem Weg zur Gleichstellung ist es unser Auftrag, die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen stetig und nachhaltig zu verbessern. Je stärker die Frauen in der Gewerkschaft sind, desto besser gelingt es uns, die Positionen der Frauen innerhalb der Arbeitnehmer:innenvertretung und in der politischen Auseinandersetzung umzusetzen. Wir arbeiten deshalb stetig daran, Frauen für die Mitgliedschaft im ÖGB und die Mitarbeit bei den Gewerkschaftsfrauen zu gewinnen. Wir leben Solidarität und sind im Austausch mit allen, die uns im Kampf um Gleichstellung in Gesellschaft, Arbeit und Politik unterstützen.

## § 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die ÖGB-Bundesfrauenabteilung ist ein Teil des ÖGB. Die Statuten, die Geschäftsordnung des ÖGB und die Beschlüsse seiner Organe sind für sie bindend, sofern dies die Statuten und die Geschäftsordnung des ÖGB vorsehen.
- (2) Die ÖGB-Bundesfrauenabteilung hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Zusammenkünfte der Organe der ÖGB-Bundesfrauenabteilung können, sofern gesetzlich nicht unzulässig, auch in virtueller/hybrider Form z.B. als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Zusammenkunft physisch oder virtuell/hybrid stattfindet, trifft das einberufende Organ. Virtuelle/hybride Zusammenkünfte sind so zu organisieren, dass jedes Mitglied des Organs ausreichende Möglichkeiten hat, sich an der Willensbildung zu beteiligen und an Abstimmungen in geeigneter Form teilzunehmen.

## § 2. Aufgaben

- (1) Die ÖGB-Bundesfrauenabteilung vertritt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften (der Zentrale, den Landesorganisationen und den Abteilungen des ÖGB) die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der im § 1 Abs. 1 der Statuten des ÖGB angeführten weiblichen Personen.
- (2) Der ÖGB-Bundesfrauenabteilung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Gleichstellung der Geschlechter in Wirtschaft, Gesellschaft und im ÖGB voranzutreiben.
  - b) Die Evaluierung der Regelungen zu den geschlechtsspezifischen statutarischen bzw. gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Organisation bzw. Institution, in allen Organen der Gewerkschaftsbewegung, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger sowie in allen anderen Vertretungen der Arbeitnehmer:innen etc.
  - c) Mitwirkung an der Umsetzung der Strategie des Gender-Mainstreamings.
  - d) Initiierung und Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung.
  - e) Vernetzung und Zusammenarbeit mit gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen (Stichwort: Sozialpartner:innen) sowie mit Frauenorganisationen diverser Institutionen, öffentlichen Einrichtungen und Initiativen.
  - f) Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit der europäischen und internationalen Gewerkschaftsbewegung und den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von EU-Programmen sowie Mitarbeit in europäischen und internationalen Organisationen.
  - g) Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmer:innen, insbesondere bei Fragen der Arbeits-, Einkommens- und Sozialpolitik.
  - h) Aktive Arbeitsmarktpolitik durch Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen.
  - i) Erarbeitung und Aufbereitung von Daten über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, mit dem Schwerpunkt „Arbeitswelt von Frauen“; Analyse und Bewertung dieser Ergebnisse, um daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Situation der Arbeitnehmerinnen zu erstellen.
  - j) Verfassung und Weiterleitung von Anträgen, Petitionen und Resolutionen aller Art.
  - k) Wahrung, Verbesserung und Ausbau des gesamten Arbeitnehmer:innen- und Dienstnehmer:innenschutzes (Bundesbedienstetenschutzgesetz) und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der erwerbstätigen Frauen und werdenden Mütter.
  - l) Nominierung von Vertreterinnen in die Organe des ÖGB sowie in öffentliche Körperschaften.
  - m) Herausgabe von Publikationen, Rechtsinfos, Positionspapieren etc.
  - n) Bildungsmaßnahmen, Seminare, Veranstaltungen und Vorträge für Mitglieder.
  - o) Initiierung von und Unterstützung bei Frauenförderplänen.

- p) Stärkung der organisatorischen Kraft des ÖGB durch Werbung von neuen Mitgliedern.
- q) Förderung der Beteiligung von Frauen in den betrieblichen und gewerkschaftlichen Interessenvertretungen.

(3) Ergänzende Aufgaben auf Landesebene sind:

- a) Umsetzung der in Abs. 2 genannten Aufgaben auf Landesebene; Vertretung der Ziele der ÖGB-Bundesfrauenabteilung gegenüber den Landtagen und Landesregierungen besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der sozialen Absicherung, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung, der Kinderbildungseinrichtungen bzw. familienergänzender Einrichtungen.
- b) Zur Durchführung der organisatorischen Arbeit sind bis zu vier erweiterte Landesfrauenvorstandssitzungen jährlich zur Information von Betriebsrätinnen, Personalvertreterinnen und Funktionärinnen abzuhalten. Falls erforderlich, können weitere Sitzungen einberufen werden.
- c) Ergänzende Aufgaben auf Regionalebene sind: Umsetzung der in Abs. 2 genannten Aufgaben auf Regionalebene.

### § 3. Organe

Die Organe der ÖGB-Bundesfrauenabteilung sind:

- a) der ÖGB-Bundesfrauenkongress (ÖGB-BFK),
- b) die Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften,
- c) der ÖGB-Bundesfrauenvorstand (ÖGB-BFV),
- d) das ÖGB-Bundesfrauenpräsidium (ÖGB-BFP),
- e) die ÖGB-Landesfrauenkonferenzen (ÖGB-LFK),
- f) die ÖGB-Landesfrauenvorstände (ÖGB-LFV),
- g) die ÖGB-Landesfrauenpräsidien (ÖGB-LFP),
- h) die ÖGB-Regionalfrauenkonferenzen (ÖGB-RFK),
- i) die ÖGB-Regionalfrauenvorstände (ÖGB-RFV),
- j) die ÖGB-Regionalfrauenpräsidien (ÖGB-RFP).

### § 4. ÖGB-Bundesfrauenkongress

#### (1) Zusammensetzung des ÖGB-BFK:

Der ÖGB-BFK besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Delegierten, welche sind:
  1. die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften, wobei Gewerkschaften ihrem weiblichen Mitgliederstand entsprechend eine bestimmte Anzahl an Delegierten zu entsenden haben (siehe u. a. Tabelle). Bei der Berechnung zählen Bruchteile voll.

Stand weiblicher Mitglieder	Anzahl der Delegierten
bis 2.500	2
von 2.501 bis 5.000	3
von 5.001 bis 7.500	4
von 7.501 bis 10.000	5
von 10.001 bis 12.500	6
von 12.501 bis 15.000	7
von 15.001 bis 17.500	8
von 17.501 bis 20.000	9
von 20.001 bis 22.500	10
von 22.501 bis 25.000	11
von 25.001 bis 27.500	12

von 27.501 bis 30.000	13
von 30.001 bis 32.500	14
von 32.501 bis 35.000	15
von 35.001 bis 37.500	16
von 37.501 bis 40.000	17
von 40.001 bis 45.000	18
von 45.001 bis 50.000	19
von 50.001 bis 55.000	20
von 55.001 bis 60.000	21
von 60.001 bis 65.000	22
von 65.001 bis 70.000	23
von 70.001 bis 75.000	24
von 75.001 bis 80.000	25
von 80.001 bis 85.000	26
von 85.001 bis 90.000	27
von 90.001 bis 95.000	28
von 95.001 bis 100.000	29
von 100.001 bis 105.000	30
von 105.001 bis 110.000	31
von 110.001 bis 115.000	32
von 115.001 bis 120.000	33

Für weitere 10.000 Mitglieder jeweils eine Delegierte.

Die Delegierten sind von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften zu entsenden.

2. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-BFV.
  3. höchstens je drei Vertreterinnen der ÖGJ und der ÖGB-Pensionistinnen.
- b) den beratenden Delegierten, welche sind: die beratenden Mitglieder des ÖGB-BFV.
- c) den Gastdelegierten:  
Die Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) und die ÖGB-Landesfrauenpräsidien können Gastdelegierte nominieren. Die Gesamtzahl der Gastdelegierten und deren Aufteilung werden vom ÖGB-BFV festgelegt. Die Kosten der Gastdelegierungen trägt die jeweils nominierende Gewerkschaft bzw. Landesorganisation.

**(2) Aufgaben des ÖGB-BFK sind:**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben der ÖGB-Bundesfrauenabteilung gemäß § 2.
- b) die Wahl einer Vorsitzenden und ihrer höchstens sieben Stellvertreterinnen.
- c) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des ÖGB-BFK.
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der ÖGB-Bundesfrauenabteilung.
- e) die Beschlussfassung über die an den ÖGB-BFK gestellten Anträge.

**(3) Abwicklung des ÖGB-BFK:**

- a) Der ÖGB-BFK tritt vor dem ÖGB-Bundeskongress oder auf Beschluss des ÖGB-BFV zusammen. Er wird vom ÖGB-BFV einberufen.
- b) Anträge an den ÖGB-BFK können nur vom ÖGB-BFV, von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften und den ÖGB-LFV bis zu einem vom ÖGB-BFV festzusetzenden Termin beim ÖGB-BFV eingereicht werden.  
Die Annahme erfolgt durch das ÖGB-Bundesfrauensekretariat.

- c) Weitere Bestimmungen über die Abwicklung des ÖGB-BFK sind vom ÖGB-BFK in der Geschäfts- und Wahlordnung des ÖGB-BFK festzuhalten.

#### **(4) Beschlüsse und Wahlen des ÖGB-BFK:**

- a) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der ÖGB-Bundesfrauenabteilung müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des ÖGB-BFK gefasst werden.  
b) Im Übrigen gilt § 17.

### **§ 5. ÖGB-Bundesfrauenvorstand**

#### **(1) Zusammensetzung des ÖGB-BFV:**

Der ÖGB-BFV besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-BFP,
  2. die Vertreterinnen der Gewerkschaften, die von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften entsendet werden;

Die Anzahl richtet sich nach folgendem Schlüssel: Gewerkschaften

- mit bis zu 25.000 weiblichen Mitgliedern – eine Vertreterin,
  - von 25.001 bis 50.000 weiblichen Mitgliedern – zwei Vertreterinnen,
  - von 50.001 bis 100.000 weiblichen Mitgliedern – drei Vertreterinnen,
  - mit mehr als 100.000 weiblichen Mitgliedern – vier Vertreterinnen;
3. die ÖGB-Landesfrauenvorsitzenden,
  4. vier Beisitzerinnen, welche vom neu nominierten ÖGB-BFV bestellt werden,
  5. je eine Vertreterin der ÖGJ und der ÖGB-Pensionistinnen.
  6. Für die in Z. 2 bis 5 Genannten können Stellvertreterinnen nominiert werden.

- b) den beratenden Mitgliedern, welche sind:

1. die beratenden Mitglieder des ÖGB-BFP,
2. die Frauensekretärinnen der Landesorganisationen und Gewerkschaften auf Bundesebene,
3. eine Vertreterin der Frauenabteilung in der BAK.

#### **(2) Aufgaben des ÖGB-BFV:**

- a) Der ÖGB-BFV hat die in § 2 angeführten Aufgaben zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der ÖGB-BFV ist dem ÖGB-BFK gegenüber verantwortlich.  
b) Dem ÖGB-BFV obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung des ÖGB-BFK.  
Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.  
c) Beschlussfassung über Anträge an den ÖGB-BFK und den ÖGB-Bundeskongress.  
d) Bestellung eines geschäftsführenden stimmberechtigten Mitglieds in das ÖGB-BFP, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied (Vorsitzende, Stellvertreterin, Mitglieder) während der Mandatsdauer ausscheidet.  
e) Umsetzung der Beschlüsse des ÖGB-BFK.

#### **(3) Abwicklung der Sitzungen des ÖGB-BFV:**

Der ÖGB-BFV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom ÖGB-BFP einberufen.

#### **(4) Beschlüsse des ÖGB-BFV:**

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## § 6. ÖGB-Bundesfrauenpräsidium

### (1) Zusammensetzung des ÖGB-BFP:

Das ÖGB-BFP besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
  - 1. die ÖGB-Bundesfrauenvorsitzende,
  - 2. höchstens sieben Stellvertreterinnen,
  - 3. höchstens vier weitere Mitglieder, welche vom neu nominierten Bundesfrauenvorstand aus dessen Kreis bestellt werden.
- b) den beratenden Mitgliedern, welche sind:
  - die ÖGB-Bundesfrauensekretärin bzw. Sekretärinnen/Fachexpertinnen in der ÖGB-Bundesfrauenabteilung.

### (2) Aufgaben des ÖGB-BFP:

- a) Das ÖGB-BFP tagt zwischen den Sitzungen des ÖGB-BFV, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das ÖGB-BFP erledigt die vom ÖGB-BFV übertragenen Aufgaben.
- c) Das ÖGB-BFP bereitet die Sitzungen des ÖGB-BFV vor und beruft die Sitzungen des ÖGB-BFV ein.
- d) Das ÖGB-BFP nimmt die Anträge an den ÖGB-BFK entgegen.
- e) Das ÖGB-BFP nominiert aus dem Kreis der Mitglieder des ÖGB-BFV die Delegierten der ÖGB-Bundesfrauenabteilung zum ÖGB-Bundeskongress sowie in den ÖGB-Bundesvorstand gemäß ÖGB-Statut.

### (3) Abwicklung der Sitzungen des ÖGB-BFP:

- a) Die ÖGB-Bundesfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des ÖGB-BFP ein.
- b) Das ÖGB-BFP tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

### (4) Beschlüsse des ÖGB-BFP:

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## § 7. ÖGB-Bundesfrauensekretariat

Das ÖGB-Bundesfrauensekretariat erledigt die organisatorischen Aufgaben und bereitet die frauenpolitische Arbeit der ÖGB-Bundesfrauenabteilung vor. Es ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des ÖGB-BFP, des ÖGB-BFV und des ÖGB-BFK gebunden.

## § 8. ÖGB-Landesfrauenkonferenz

### (1) Zusammensetzung der ÖGB-LFK:

Die ÖGB-LFK besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Delegierten, welche sind:
  - 1. die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften. Diese werden von den Landesfrauenvorständen der Gewerkschaften oder, wenn diese nicht vorhanden sind, von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften entsandt. Der Delegiertenschlüssel (je nach Anzahl der weiblichen Mitglieder, jedoch mindestens eine Delegierte) wird vom ÖGB-LFV festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, kann die ÖGB-Landesfrauenvorsitzende nach Beschluss des ÖGB-LFP das ÖGB-BFP über die Gründe informieren und in weiterer Folge den Gesprächen beiziehen. Das Ergebnis ist dem ÖGB-Landesvorstand und der ÖGB-Bundesfrauenabteilung zur Kenntnis zu bringen.
  - 2. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-LFV.
- b) den beratenden Delegierten, welche sind: die beratenden Mitglieder des ÖGB-LFV.
- c) den Gastdelegierten:

Die Landesfrauenvorstände der Gewerkschaften bzw., falls nicht vorhanden, die Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) können Gastdelegierte nominieren. Die Gesamtzahl und die Aufteilung werden vom jeweiligen LFV festgelegt. Die Kosten der Gastdelegierungen trägt die jeweils nominierende Gewerkschaft.

## **(2) Aufgaben der ÖGB-LFK:**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben gemäß § 2 auf Landesebene.
- b) Die Wahl einer ÖGB-Landesfrauenvorsitzenden.
- c) Die Wahl ihrer höchstens sieben Stellvertreterinnen.
- d) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der ÖGB-LFK.
- e) Beschlussfassung über die an die ÖGB-LFK gestellten Anträge.

## **(3) Abwicklung der ÖGB-LFK:**

- a) Die ÖGB-LFK tritt vor der ÖGB-Landeskonferenz zusammen oder auf Beschluss des ÖGB-LFV. Sie wird vom ÖGB-LFV einberufen.
- b) Anträge an die ÖGB-LFK können nur vom ÖGB-LFV, von den Landesfrauengremien der Gewerkschaften (sofern nicht vorhanden von den Frauengremien der Gewerkschaften auf Bundesebene) und den ÖGB-RFV bis zu einem vom ÖGB-LFV festzusetzenden Termin beim ÖGB-LFP eingereicht werden. Die Annahme erfolgt durch das Landesfrauensekretariat.

## **(4) Beschlüsse und Wahlen der ÖGB-LFK:**

Beschlüsse und Wahlen sind gemäß § 17 zu fassen bzw. durchzuführen.

## **§ 9. ÖGB-Landesfrauenvorstand**

### **(1) Zusammensetzung des ÖGB-LFV:**

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-LFP,
  2. je eine Vertreterin der einzelnen Gewerkschaften. Diese werden durch die Landesfrauenstrukturen der Gewerkschaften (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften oder, wenn diese nicht vorhanden sind, von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften entsandt,
  3. bis zu drei Beisitzerinnen, die vom neu nominierten ÖGB-LFV bestellt werden,
  4. die ÖGB-Regionalfrauenvorsitzenden, im Falle deren Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen,
  5. höchstens je eine Vertreterin der ÖGJ und der ÖGB-Pensionistinnen.
- b) den beratenden Mitgliedern, welche sind:
  1. die beratenden Mitglieder des ÖGB-LFP,
  2. eine Vertreterin der Frauenabteilung der AK im Land.

### **(2) Aufgaben des ÖGB-LFV:**

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Länderebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der ÖGB-LFV ist der ÖGB-LFK gegenüber verantwortlich.
- b) Leitung der gewerkschaftlichen Frauenarbeit des Landes und enge Zusammenarbeit mit der Bundesfrauensekretärin des ÖGB und mit der zuständigen Landesfrauensekretärin des ÖGB.
- c) Festlegung des Delegiertenschlüssels zur ÖGB-LFK.
- d) Umsetzung der Beschlüsse der ÖGB-LFK.
- e) Dem ÖGB-LFV obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der ÖGB-LFK. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
- f) Beschlussfassung über Anträge an die ÖGB-LFK.
- g) Bestellung eines geschäftsführenden stimmberechtigten Mitglieds in das ÖGB-LFP, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied (Vorsitzende, Stellvertreterin, Mitglied) während der Mandatsdauer ausscheidet.
- h) Beschlussfassung über Anträge an die nächstfolgende ÖGB-Landeskonferenz und den ÖGB-BFK.
- i) Mitwirkung an der Einberufung der Regionalfrauenkonferenzen einschließlich der Festlegung des Delegiertenschlüssels im Einvernehmen mit den Regionalfrauenvorständen.
- j) Mitwirkung an Vorsprachen der Regionalfrauenvorstände bei Landesbehörden.

### **(3) Abwicklung des ÖGB-LFV:**

Der ÖGB-LFV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom ÖGB-LFP einberufen.

### **(4) Beschlüsse des ÖGB-LFV:**

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## § 10. ÖGB-Landesfrauenpräsidium

### (1) Zusammensetzung des ÖGB-LFP:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
  - 1. die ÖGB-Landesfrauenvorsitzende,
  - 2. höchstens sieben Stellvertreterinnen,
  - 3. höchstens ein weiteres Mitglied, das vom neu nominierten Landesfrauenvorstand aus dessen Kreis bestellt wird.
- b) dem beratenden Mitglied, welches ist:  
die ÖGB-Landesfrauensekretärin.

### (2) Aufgaben des ÖGB-LFP:

- a) Das ÖGB-LFP tagt zwischen den Sitzungen des ÖGB-LFV, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das ÖGB-LFP erledigt die vom ÖGB-LFV übertragenen Aufgaben.
- c) Das ÖGB-LFP bereitet die Sitzungen des ÖGB-LFV vor und beruft die Sitzungen des ÖGB-LFV ein.
- d) Das ÖGB-LFP nimmt die Anträge an die ÖGB-LFK entgegen.

### (3) Abwicklung des ÖGB-LFP:

- a) Die ÖGB-Landesfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des ÖGB-LFP ein.
- b) Das ÖGB-LFP tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

### (4) Beschlüsse des ÖGB-LFP:

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## § 11. ÖGB-Landesfrauensekretariat

Das ÖGB-Landesfrauensekretariat erledigt die organisatorischen Aufgaben und bereitet die frauenpolitische Arbeit der ÖGB-Landesfrauenabteilung vor. Es ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des ÖGB-BFP, des ÖGB-BFV und des ÖGB-BFK sowie an die Beschlüsse des ÖGB-LFP, des ÖGB-LFV und der ÖGB-LFK gebunden.

## § 12. ÖGB-Regionalfrauenkonferenz

### (1) Zusammensetzung der ÖGB-RFK:

Die ÖGB-RFK besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Delegierten, welche sind:
  - 1. die weiblichen Delegierten der Gewerkschaften der Region,  
Der Delegiertenschlüssel (je nach Anzahl der weiblichen Mitglieder, jedoch mindestens eine Delegierte) wird vom ÖGB-RFV im Einvernehmen mit dem ÖGB-LFV festgelegt. Ist kein ÖGB-RFV vorhanden, legt der ÖGB-LFV den Delegiertenschlüssel fest,
  - 2. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-RFV.
- b) den beratenden Delegierten, welche sind:  
die beratenden Mitglieder des ÖGB-RFV.

### (2) Aufgaben der ÖGB-RFK:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben gemäß § 2 auf Regionalebene.
- b) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der ÖGB-RFK.
- c) Die Wahl einer ÖGB-Regionalfrauenvorsitzenden.
- d) Die Wahl ihrer höchstens drei Stellvertreterinnen.
- e) Beschlussfassung über die an die ÖGB-RFK gestellten Anträge.

### **(3) Abwicklung der ÖGB-RFK:**

- a) Die ÖGB-RFK tritt vor der ÖGB-Regionalkonferenz oder auf Beschluss des ÖGB-RFV zusammen. Sie wird vom ÖGB-RFV – im Einvernehmen mit dem ÖGB-LFV – einberufen.
- b) Anträge an die ÖGB-RFK können vom ÖGB-RFV, von den Frauengremien der Gewerkschaften, sofern diese auf regionaler Ebene installiert sind, bis zu einem vom ÖGB-RFV festzusetzenden Termin an das ÖGB-RFP eingereicht werden. Die Annahme erfolgt durch das ÖGB-Landesfrauensekretariat.

### **(4) Beschlüsse und Wahlen der ÖGB-RFK:**

Beschlüsse und Wahlen sind gemäß § 17 zu fassen bzw. durchzuführen.

## **§ 13. ÖGB-Regionalfrauenvorstand**

### **(1) Zusammensetzung des ÖGB-RFV:**

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-RFP,
  2. weitere fünf bis 14 Funktionärinnen der Region.
  3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass je eine Vertreterin pro Gewerkschaft vertreten ist. Die Mitglieder des ÖGB-RFV werden von den Regionalfrauenstrukturen, bei Nichtvorhandensein von den Landesfrauenstrukturen der Gewerkschaften (Vorständen, Foren etc.) oder von den Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene gemäß den Geschäftsordnungen der Gewerkschaften nominiert.
- b) den beratenden Mitgliedern, welche sind: die beratenden Mitglieder des ÖGB-RFP.

### **(2) Aufgaben des ÖGB-RFV:**

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Regionalebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der ÖGB-RFV ist der ÖGB-RFK gegenüber verantwortlich.
- b) Der ÖGB-RFV hat den Kontakt mit den unter § 1 Abs. 1 der Statuten des ÖGB genannten weiblichen Personen der Region aufrechtzuerhalten und enge Verbindung mit dem ÖGB-LFV zu pflegen.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der ÖGB-RFK.
- d) Dem ÖGB-RFV obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der ÖGB-RFK. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
- e) Bestellung eines geschäftsführenden stimmberechtigten Mitglieds in das ÖGB-RFP, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied (Vorsitzende, Stellvertreterin, Mitglieder) während der Mandatsdauer ausscheidet.
- f) Beschlussfassung über Anträge an die ÖGB-RFK.
- g) Beschlussfassung über Anträge an die nächstfolgende ÖGB-Regionalkonferenz und ÖGB-LFK.

### **(3) Abwicklung des ÖGB-RFV:**

Der ÖGB-RFV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom ÖGB-RFP einberufen.

### **(4) Beschlüsse des ÖGB-RFV:**

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## **§ 14. ÖGB-Regionalfrauenpräsidium**

### **(1) Zusammensetzung des ÖGB-RFP**

Das ÖGB-RFP besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sind:
  1. die ÖGB-Regionalfrauenvorsitzende,
  2. höchstens drei Stellvertreterinnen,
  3. höchstens ein weiteres Mitglied, welches vom neu nominierten Regionalfrauenvorstand aus dessen Kreis bestellt wird.
- b) dem beratenden Mitglied, welches ist: die ÖGB-Landesfrauensekretärin.

### **(2) Aufgaben des ÖGB-RFP:**

- a) Das ÖGB-RFP tagt zwischen den Sitzungen des ÖGB-RFV, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das ÖGB-RFP erledigt die vom ÖGB-RFV übertragenen Aufgaben.

- c) Das ÖGB-RFP bereitet die Sitzungen des ÖGB-RFV vor und beruft die Sitzungen des ÖGB-RFV ein.
- d) Das ÖGB-RFP nimmt die Anträge an die ÖGB-RFK entgegen.

### **(3) Abwicklung des ÖGB-RFP:**

- a) Die ÖGB-Regionalfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des ÖGB-RFP ein.
- b) Das ÖGB-RFP tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### **(4) Beschlüsse des ÖGB-RFP:**

Beschlüsse sind gemäß § 17 zu fassen.

## **§ 15. Vertretung der ÖGB-Bundesfrauen nach außen**

- (1) Die Vertretung der ÖGB-Bundesfrauenabteilung obliegt der ÖGB-Bundesfrauenvorsitzenden.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung betraut die ÖGB-Bundesfrauenvorsitzende eine ihrer Stellvertreterinnen mit ihrer Vertretung.

## **§ 16. Funktionsdauer**

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und Funktionärinnen beträgt höchstens fünf Jahre.

## **§ 17. Wahlen und Beschlüsse**

- (1) Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse in den Organen der ÖGB-Bundesfrauenabteilung die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, fassen die Organe der ÖGB-Bundesfrauenabteilung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Mit Ausnahme des Bundesfrauenkongress oder der Gewerkschaftstage können Beschlüsse durch Organe der ÖGB-Bundesfrauenabteilung auch im Umlaufwege getroffen werden. Voraussetzung zur Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses ist, dass nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufwege ausdrücklich widersprechen und wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs sich an der Beschlussfassung in der Sache beteiligen. Umlaufbeschlüsse können brieflich oder im elektronischen Wege in Textform gefasst werden.
- (4) Wahlen haben nach den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen.
- (5) Die Wahl aller Organe erfolgt mittels Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidatinnen des Wahlvorschlages.
- (6) Die Kandidatinnen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von dem Organ, das die Wahl abhält, bestätigt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlkommission aus nur zwei Mitgliedern bestehen.

## **§ 18. Sonstige Bestimmung**

Für die nicht geregelten Bereiche gelten die Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB.

**GEWERKSCHAFTS  
FRAUEN**

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
[oegb.at/der-oegb/frauen](https://oegb.at/der-oegb/frauen)